

Protokoll der 42. Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Horst Meier
Urs Kranz
Alexander Ritter
Monika Stahl

2018/309 Protokoll der 41. Gemeinderatssitzung vom 06. Februar 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06. Februar 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2018/310 Bodentausch/-kauf Wendepplatz Im Häldele

Sachverhalt Der bestehende Wendepplatz der Gemeindestrasse Im Häldele liegt auf dem privaten Grundstück Nr. 349. Die Nutzung der entsprechenden Fläche von rund 70 Quadratmetern ist mittels eines Pachtvertrages vom 31. Oktober 2000 zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde geregelt. Die Auflösung des Pachtverhältnisses kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten von beiden Parteien gekündigt werden. Bei einer Kündigung des Pachtverhältnisses hätte die Gemeinde keine Alternative einen Wendepplatz einzurichten und die Müllabfuhr und insbesondere der Winterdienst würden vor eine grosse Herausforderung gestellt, ihre Fahrzeuge auf der engen Strasse zu wenden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Gemeindestrasse Im Häldele ist die Gemeinde deshalb mit dem Grundeigentümer der Parzelle Nr. 349 in Verhandlung getreten, den Wendepplatz ans Ende der Strasse zu verschieben und gleichzeitig die benötigte Fläche in den Gemeindebesitz zu überführen. Im Zuge der Verhandlungen zeigte sich, dass der Grundeigentümer bereit wäre, das ganze Grundstück mittels Tausch-/Kaufvertrag der Gemeinde zu übergeben.

Das Grundstück Nr. 349 weist eine Gesamtfläche von 2911 m² aus. Davon sind 1136 m² der Wohnzone und 1775 m² der Zone Übriges Gemeindegebiet

zugeordnet. Seitens des Grundeigentümers liegt nun das Angebot vor, die Wohnzone mittels eines flächen- und zonengleichen Tausches abzugeben und die Fläche des Übrigen Gemeindegebietes der Gemeinde zu verkaufen. Als Tauschobjekt seitens der Gemeinde ist vorgesehen, vom gemeindeeigenen Grundstück Nr. 331, Blacha, eine Fläche von 1105 m² mittels einer Mutation abzutrennen. Damit eine der Wohnzone zugeordnete Gesamtfläche von 1136 m² erreicht wird, sind die weiteren 31 m² durch eine Verschiebung der Strassenparzelle Im Häldele im Bereich der Parzelle Nr. 349 beim unterhalb der Strasse liegenden Grundstück Nr. 542 zuzuschlagen, welches dem selben Grundeigentümer gehört.

Das Angebot seitens des Grundeigentümers für den Verkauf der dem Übrigen Gemeindegebiet zugeordneten Teilfläche von 1775 m² (493,5 Klafter) beträgt insgesamt CHF 49'350.00 (CHF 100 pro Klafter). Die Gemeinde hat daraufhin bei der Schätzungskommission des Landes eine Schätzung in Auftrag gegeben, um den aktuellen amtlichen Verkehrswert und den Marktwert dieses Grundstücks in Erfahrung zu bringen. Gemäss dem amtlichen Schätzungsprotokoll liegt der amtliche Schätzwert bei CHF 14'000 (CHF 8 pro m² bzw. rund CHF 28.50 pro Klafter). Der Marktwert wird mit CHF 18'000 angegeben. Es zeigt sich somit eindrücklich, dass die neue Schätzungskommission des Landes, die seit 2017 für Schätzungen in Liechtenstein zuständig ist, gegenüber dem ehemaligen Landesschätzer andere Bewertungsmassstäbe anwendet.

Die Gemeinde hat in den letzten 10 Jahren bei Grundstückskaufangeboten für Parzellen, die keine aktuelle oder strategische Bedeutung für die Gemeinde haben, jeweils den amtlichen Verkehrswert geboten. Obwohl dieser Wert für die gegenständliche Fläche gemäss der aktuellen amtlichen Schätzung lediglich bei CHF 14'000.00 liegt, erachtet die Gemeindevorstellung die geforderte Kaufsumme als vertretbar, da das Tausch-/Kaufgeschäft als Ganzes im Sinne einer guten verkehrstechnischen Lösung im Zusammenhang mit der Strassensanierung Im Häldele zu betrachten ist und darüber hinaus in der Vergangenheit ebenfalls Grundstücke im Übrigen Gemeindegebiet mit ähnlichen Klafterpreisen seitens der Gemeinde erworben wurden (z.B. Kauf Sarojaparkplatz im Jahr 2006 für CHF 104 pro Klafter).

Die Kosten für die Durchführung des Tausch-/Kaufgeschäftes (Mutations- und Vertragskosten, Grundbuchgebühren) trägt die Gemeinde.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den flächengleichen Tausch der Wohnzonenfläche von Total 1136 m² sowie den Kauf der Teilfläche von 1775 m² im Übrigen Gemeindegebiet zum Betrag von CHF 49'350.00 zu genehmigen. Der Bodentausch/-kauf wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben.

2018/311 Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Erstellung Teilstück Abwasserleitung Im Bühl - Am Nendlerweg

Sachverhalt Gemäss dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) ist zukünftig die Anordnung eines Regenrückhaltebeckens im Bereich des Wendeplatzes Am Nendlerweg erforderlich, um die Leitungsabschnitte Im Bühl – Gangbrunnen – Auf der Egerta zu entlasten. Dazu wird auch eine neue Verbindungsleitung zwischen der Strasse Im Bühl und der Strasse Am Nendlerweg im Bereich der privaten Parzelle Nr. 117 benötigt.

Die Eigentümer der Parzelle Nr. 117 planen auf ihrem Grundstück ein Zweifamilienhaus zu erstellen. Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens konnte die Gemeinde mit den Grundeigentümern entsprechende Durchleitungsrechte über die Parzelle Nr. 117 für die bestehende Wasserleitung sowie für die gemäss GEP benötigte Abwasserleitung vereinbaren. Der Baubeginn für das Zweifamilienhaus erfolgt demnächst.

Es bietet sich an, im Zuge der Bauarbeiten für das Zweifamilienhaus im Überbauungsbereich ein rund 20m langes Teilstück der im GEP vorgesehene Verbindungsleitung Im Bühl – Am Nendlerweg zu realisieren. Für die Erstellung des Teilstückes der Abwasserleitung wurde von der Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, welche auch die Baumeisterarbeiten für das Zweifamilienhaus ausführt, ein Angebot eingeholt. Dieses beträgt CHF 20'197.25 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Baumeisterarbeiten der Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, zum Offertpreis von CHF 20'197.25 inkl. MWST zu vergeben.

2018/312 Genehmigung Restzahlung Vereinsbeiträge 2017

Sachverhalt Im Frühjahr 2017 wurden den Plankner Ortsvereinen die Grundbeiträge über CHF 8'000.00 gemäss den Richtlinien für die Plankner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen ausbezahlt. Im Januar 2018 sind die Fragebogen bezüglich der Sonderbeiträge der Vereine für das Jahr 2017 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Nach Auswertung der Fragebogen können die Restbeiträge an die fünf Plankner Ortsvereine ausbezahlt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Restzahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2017 in Höhe von CHF 12'132 (Vorjahr: CHF 9'450) zu genehmigen und

zur Auszahlung anzuweisen.

2018/313 Neubestellung Gemeindebedienstete für Unterschriftsbeglaubigungen

Sachverhalt Auf den 1. Juli 2015 wurden die Vermittlerämter in den Gemeinden aufgehoben. Die Vermittleramtsfunktion sowie die Vornahme von öffentlichen Beurkundungen werden seither vom Landgericht wahrgenommen. Die Gemeinden sind befugt, Unterschriften amtlich zu beglaubigen. Im Rahmen der Gesetzesrevision war es für die Regierung von grosser Bedeutung, dass die Gemeinden für die Unterschriftsbeglaubigungen eine einheitliche Praxis anwenden. Die Vorsteherkonferenz hatte sich deshalb mit der Neuregelung der Unterschriftsbeglaubigungen in den Gemeinden befasst und empfahl den Gemeinderäten:

1. Der Gemeinderat bestimmt zwei Mitarbeitende aus der Verwaltung mit der Beglaubigung von Unterschriften.
2. Der Gemeinderat legt die Gebühr für eine Unterschriftsbeglaubigung analog dem Landgericht und dem Amt für Justiz (Grundbuchamt) fest.
3. Die Gemeinden beschaffen die notwendigen Utensilien gemeinsam (Etiketten, Stempel, Word-Vorlage, etc.).

In den meisten Gemeinden übernahmen Mitarbeitende aus der kaufmännischen Verwaltung die Vornahme der Unterschriftsbeglaubigungen. Die Gemeindevorsteherung schlug damals vor, Gemeindegassierin Julia Walser und Gemeindegassierin Brigitte Schaedler für die Durchführung von Unterschriftsbeglaubigungen zu beauftragen. Der Gemeinderat folgte mit GRB 2015/481 vom 31. März 2015 diesem Vorschlag.

Nachdem nun die Gemeindegassierin Brigitte Schaedler per Ende Februar 2018 aus dem Dienst der Gemeindeverwaltung Planken austritt, ist neben Gemeindegassierin Julia Walser eine zweite Person für die Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen zu bestellen. Dazu bietet sich die Nachfolge von Brigitte Schaedler als Gemeindegassierin, Irene Heeb, an.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Gemeindegassierin Irene Heeb ab dem 1. März 2018 für die Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen in Planken zu bestellen.

2018/314 Vernehmlassung der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage ergänzt in erster Linie die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Aufbau und Inhalt der Vorlage folgen dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rezeptionsgrundlage. Die DSGVO stärkt die bestehenden Rechte und soll den Bürgern mehr Kontrolle über ihre Daten geben:

- Es muss beispielsweise besser über die Art und Weise, wie die Daten verarbeitet werden, informiert werden. Diese Informationen müssen klar und verständlich sein.
- Personenbezogene Daten können einfacher von einem Anbieter auf einen anderen übertragen werden. Wenn die Betroffenen nicht möchten, dass ihre Daten weiter verarbeitet werden und es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt, müssen die Daten gelöscht werden.
- Unternehmen und Organisationen müssen die nationale Aufsichtsbehörde so bald wie möglich über schwere Verstösse gegen den Datenschutz informieren, damit die Nutzer geeignete Massnahmen ergreifen können.

Durch die DSGVO wird ein einheitliches Regelwerk geschaffen, das Unternehmen die Geschäftstätigkeit im gesamten EWR erleichtert und somit Kosten und Aufwendungen reduzieren soll. Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR müssen denselben Regeln folgen, wenn sie Dienstleistungen innerhalb des EWR anbieten

Die DSGVO befindet sich aktuell im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Da die gegenständliche Vorlage die DSGVO ergänzt, ist ein gemeinsames Inkrafttreten von Gesetz und DSGVO in Liechtenstein geplant. Der Aufgabenbereich und die Befugnisse der nationalen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden werden unter der DSGVO erweitert und vereinheitlicht. Insbesondere ist im Rahmen des von der DSGVO festgelegten One-Stop-Shop Prinzips 6 vorgesehen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden als federführende Aufsichtsbehörden tätig werden können.

Die Datenschutzstelle ist aktuell organisatorisch dem Landtag zugeordnet. Verschiedene Zuständigkeiten innerhalb des Landtags, des Landtagspräsidiums, der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung bringen Probleme mit sich bzw. verkomplizieren das jeweilige Verfahren. Mit dieser Vorlage erfolgt daher eine

Neuzuordnung der unabhängigen Datenschutzstelle zu dem für den Geschäftsbereich Justiz zuständigen Ministerium.

Die Vorlage dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-PJ) aus dem Schengen Acquis. Durch die DSRL-PJ wird der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Strafverfolgung ausgebaut. Personenbezogene Daten werden besser geschützt, wenn sie für Zwecke der Strafverfolgung verarbeitet werden, wozu auch die Kriminalitätsprävention gehört. Der Schutz gilt für jedermann – unabhängig davon, ob es sich um ein Opfer, einen Straftäter oder Zeugen handelt. Die Datenverarbeitung in den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften muss den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit genügen und mit angemessenen Vorkehrungen zum Schutz des Einzelnen einhergehen. Sie unterliegt der Aufsicht durch unabhängige nationale Datenschutzbehörden und es muss für einen wirksamen Rechtsschutz gesorgt werden. Die DSRL-PJ enthält klare Regeln für den Transfer personenbezogener Daten aus dem Schengenraum, um zu gewährleisten, dass der dem Einzelnen garantierte Datenschutz nicht ausgehöhlt wird.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze“ (im Folgenden kurz als Vernehmlassungsbericht bezeichnet) ist von der Regierung am 19. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen worden und bei der Gemeinde am 22. Dezember 2017 eingelangt. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 28. Februar 2018 festgelegt. Es ist eingangs festzuhalten, dass diese Frist in Anbetracht der Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes für die Gemeinden und ihre Arbeit wie auch für die genealogische Forschung der Gemeinden als äusserst kurz zu bezeichnen ist.

Die Gemeinden befassen sich zwar seit Sommer 2017 mit der Umsetzung der DSGVO, unterstützt von Dr. Philipp Mittelberger, vom Rechtsanwaltsbüro Batliner-Wanger-Batliner. Dennoch ist eine solch kurze Vernehmlassungsfrist für ein derart wichtiges Gesetz nicht nachvollziehbar, zumal die Regierung im Landtag (Landtagssitzung vom 03. Mai 2017, Kleine Anfragen) die Vorlage eines neuen Gesetzes auf die zweite Hälfte 2017 in Aussicht gestellt hat.

Die Gemeinden sind zudem nicht nur im alltäglichen Geschäft von diesem Thema betroffen, sondern auch im Bereich der genealogischen Forschung. Das Datenschutzgesetz im Bereich Gemeindepolizei ist nochmals speziell, da dieser Bereich nicht zum normalen täglichen Geschäft gezählt wird, sondern separat und verschärft abgehandelt wird.

Die Stellungnahme gliedert sich deshalb in zwei Teile:

- Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Planken
- Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik.

Die Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Planken wurde von der Gemeinde Schaan zusammen mit Dr. Philipp Mittelberger für alle Gemeinden gemeinsam erarbeitet, da die Gemeinde Schaan auch die Umsetzung der DSGVO für alle Gemeinden in die Hand genommen hat.

Die Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Familienforschung und Dorfchronik wurde für alle Gemeinden gemeinsam durch Dr. Marie-Theres Frick erarbeitet. Hier zeichnete primär die Gemeinden Vaduz, unterstützt von der Gemeinde Schaan, verantwortlich.

Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Planken

1. Allgemeines

Bei der DSGVO handelt es sich um eine sehr komplexe und abstrakte Materie. Die Formulierungen in der DSGVO sind zum Teil nur schwer verständlich und langatmig. Dies wirkt sich auch auf die Formulierung der Bestimmungen der Regierungsvorlage aus. Dies wird noch dadurch verschärft, dass in Liechtenstein auch der Übernahmebeschluss in das EWR-Abkommen, das Datenschutzgesetz, Datenschutzregelungen in Spezialgesetzen (und die DSRL-PJ für Auslegungsfragen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit) nebeneinander zu berücksichtigen sind, wie die Regierung auf Seite 14 des Vernehmlassungsberichtes betont.

Insgesamt muss ein Gesetz dem Bestimmtheitsgrad gemäss der EMRK entsprechen. Die Regierungsvorlage weist einen so hohen Abstraktions- und Komplexitätsgrad auf, dass dies zum Teil in Frage gestellt werden kann.

Die DSGVO stellt nicht darauf ab, ob eine Datenverarbeitung in kleinen und mittleren Unternehmen oder bei einer Gemeinde stattfindet. Eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen zur DSGVO auch im Rahmen des Datenschutzgesetzes wird in Zukunft zentral sein. Deshalb sollten Hilfestellungen für die Praxis durch das Amt für Justiz im Sinne von Auslegungshilfen zur Verfügung gestellt werden. Auch

die Datenschutzstelle (DSS) selbst ist gefordert, sowohl Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter zu unterstützen.

Schliesslich ist auch das Verhältnis des neuen Datenschutzgesetzes zur Spezialgesetzgebung nicht geklärt. An verschiedenen Stellen weist die Regierung auf die Spezialgesetzgebung hin, die jedoch soweit ersichtlich nicht angepasst wird. An anderen Stellen wird ausnahmsweise explizit auf andere Gesetze Bezug genommen (siehe Art. 34 der Vorlage). Mit anderen Worten ist das Verhältnis zur Spezialgesetzgebung zu klären. Die Gemeinden sind von dieser Frage betroffen: neben Regelungen im Gemeindegesetz ist auch das Archivgesetz, das Polizeigesetz, das Steuergesetz, das Volksrechtesgesetz etc. zu beachten. Es ist dringend zu klären, ob solche Gesetze ebenfalls angepasst werden müssen. So enthält das Gemeindegesetz in Art. 121a zwar eine generelle Bestimmung über den Datenschutz. Diese sieht vor, dass die zuständigen Gemeindebehörden befugt sind, die Personendaten zu bearbeiten die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Welche Daten dies sind wird offengelassen. Von der Verordnungskompetenz nach Art. 121a Abs. 3 GemG wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Somit wurde zwar mit Art. 121a ein Rahmen geschaffen, der jedoch noch konkretisiert werden muss.

Alles in allem ist festzuhalten, dass es sich um einen gelungenen Gesetzesentwurf handelt, der aber mit Auslegungshilfen durch das Amt für Justiz und Vorgaben durch die DSS praktikabel gemacht werden muss. Grundsätzlich muss auf Behörden-, d.h. auf Gemeindeebene, auch ein gewisses Vertrauensprinzip gegeben sein, und die Tätigkeit der Behörden soll nicht praktisch verunmöglicht oder nicht nachvollziehbar eingeschränkt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 ist etwas irreführend. Denn wie die Regierung auf Seite 14 der Vorlage betont, müssen zu gewissen Bereichen und Fragestellungen folgende Grundlagen parallel berücksichtigt werden: DSGVO, Übernahmebeschluss in das EWR Abkommen, Datenschutzgesetz, Datenschutzregelung in Spezialgesetzen und DSRL-PJ. Am Wichtigsten ist dabei die DSGVO selbst, die in Art. 1 erwähnt werden sollte, da dieses Gesetz nur in Abhängigkeit zur DSGVO gilt. Auch wenn Art. 1 aus der Rezeptionsvorlage übernommen wurde, sollte Art. 1 Abs. 1 in diesem Sinne ergänzt werden, damit auch dem Nicht-Fachmann ersichtlich ist, was in der Einleitung des Vernehmlassungsberichtes erklärt wurde. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass dieses Gesetz in Ergänzung der DSGVO zu sehen ist (worauf an verschiedenen anderen Gesetzesstellen auch verwiesen wird).

Nach Art. 1 Abs. 2 gehen spezifische Bestimmungen über den Datenschutz den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Wie schon im Rahmen von Abs. 1 sollte auch hier das Verhältnis zur DSGVO definiert werden. Da das Gesetz sich grundsätzlich nach der DSGVO zu richten hat, gilt dies auch für Spezialgesetze. Somit sollte Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: "Spezifische Bestimmungen über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor, wenn sie den Anforderungen der DSGVO entsprechen."

In Zukunft gibt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung. Diese bedeutet, dass das Risiko für die Verletzung von Rechten bei einer Verarbeitung abgeschätzt werden muss. Wenn diese Abschätzung zum Ergebnis kommt, dass ein hohes Risiko für eine mögliche Verletzung von Rechten natürlicher Personen besteht, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Dies betrifft Unternehmen wie auch Behörden. Kommt diese Folgenabschätzung zum Ergebnis, dass das Risiko nicht gesenkt werden kann, ist die Datenschutzbehörde zu konsultieren (Art. 36 DSGVO). Die Folgenabschätzung löst das Instrument der Vorabkontrolle ab, das in der Richtlinie vorgesehen (nicht aber in liechtensteinisches Recht übernommen worden) war. Nach den Guidelines on Data Protection Impact Assessment der Artikel 29 Gruppe ist keine Folgenabschätzung nötig, wenn für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage besteht, wobei auf die "standards of the GDPR" verwiesen wird. (Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is "likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 (WP 248) Seite 11 unter Verweis auf Art. 35 Abs. 10). Die Literatur schliesst hieraus, dass dies nur für eine Rechtsgrundlage gelten kann, die nach Inkrafttreten der DSGVO geschaffen wurde (Nolte / Werkmeister, in Gola: Rn 71 f. zu Art. 35).

Schlussfolgerung: eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Gemeinden kann vermieden werden, wenn es nationale Rechtsgrundlagen entsprechend den Vorgaben der DSGVO gibt. Diese müssen aber erst noch im Rahmen der Spezialgesetzgebung geschaffen werden.

Zu Art. 2 Abs. 1 ist festzustellen, dass nicht nur Organe der Gemeinden öffentliche Stellen sind, sondern die Gemeinden als solche ebenfalls. Die Bezeichnung "Gemeinden" ist ausreichend. Es besteht kein Grund, zusätzlich von "Organen der Gemeinden" zu sprechen. Zwar gibt es Organe der Gemeinden, die in Gesetzen explizit erwähnt werden, wie die Einwohnerkontrollen, die Gemeindesteuerkasse oder die Gemeindepolizei, im Rahmen der DSGVO kommt diesen Organen jedoch keine eigene Funktion zu, sodass der Begriff "Gemeinden" ausreichend ist.

Art. 4 zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist zu begrüßen. Die Gemeinden haben diesbezüglich in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht. Die Wahrnehmung des Hausrechts, die in Art. 4 Abs. 1 genannt wird, ist in der Tat für die Praxis sehr wichtig. Ebenso ist der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen als besonders wichtig in der Praxis anzusehen. Damit werden wichtige Punkte in das Gesetz aufgenommen.

Art. 5 Abs. 2 ist zu begrüßen, der bestimmt, dass für mehrere öffentliche Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Grösse ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden kann. Dies entspricht auch der Rezeptionsvorlage (§ 5 Abs. 3). Auffällig ist, dass gemäss Abs. 3 nur die berufliche Eignung Grundlage der Benennung sein soll. Dabei ist unklar, was hiermit genau gemeint ist. Wenn einzig auf die Eignung abgestellt wird, stellt dies ein Verstoss gegen Art. 37 Abs. 5 DSGVO dar. Dieser schreibt verpflichtend vor, dass der Datenschutzbeauftragte auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt wird, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben. Mit anderen Worten wird in Art. 5 Abs. 3 vom verpflichtenden Text der DSGVO abgewichen, was jedoch nicht zulässig ist. Der Datenschutzbeauftragte nimmt eine wichtige Rolle ein. Dieser Rolle sollte auch in Liechtenstein nachgekommen werden. Ansonsten droht eine Lücke zu entstehen, die unbedingt zu vermeiden ist.

Art. 7, der sich auf § 7 der Rezeptionsvorlage stützt, wird begrüsst.

Wie schon bei Art. 5 Abs. 3 fällt bei Art. 11 Abs. 2 auf, dass bloss die Eignung als entscheidendes Kriterium für die Erfüllung der Aufgaben aufscheint. Wie bei Art. 5 ist auch hier darauf hinzuweisen, dass dies nicht genügt. Es wird sehr oft auf die Rezeptionsvorlage verwiesen. So auch hier, wobei dies nach Angaben auf Seite 38 angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse erfolgt. Auffällig ist, dass in § 11 Abs. 1 der Rezeptionsvorlage auch eine erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten genannt wird und insbesondere auch auf einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des Datenschutzrechts. Dass diese Anforderungen angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse nicht bestehen sollen, verwundert. Dies, da es für liechtensteinische Verhältnisse in diesem europäischen Kontext keine Sonderrolle geben kann. Es geht hier einzig um die Umsetzung europäischer Vorgaben, die im Übrigen auch in Art. 53 Abs. 2 DSGVO mit der Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde umschrieben wird. Die Abstellung auf eine erforderliche persönliche und fachliche Eignung steht damit im Widerspruch zur DSGVO und ist damit anzupassen. Sinn und Zweck

der DSGVO ist eine Stärkung des Datenschutzes und eine Harmonisierung in Europa. Wenn nun Liechtenstein das einzige Land ist, in dem der Leiter der Datenschutzstelle oder auch Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen nach Art. 5 der Vorlage niedrigere Erfordernisse zu erfüllen haben als dies in anderen Ländern der Fall ist, wird dies zu einem „forum shopping“ führen. Auch dies widerspricht der Idee der DSGVO.

Die Aufgaben der DSS gemäss Art. 14 sind, wie schon einleitend bemerkt, zentral. Die DSGVO, aber auch die DSRL-PJ und der vorliegende Gesetzesentwurf bringen zahlreiche wichtige Änderungen für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter mit sich. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es um kleine Verantwortliche, wie dies bei den Gemeinden fast durchwegs der Fall ist, geht oder nicht. Mit anderen Worten sind sowohl die Verantwortlichen aber auch die Auftragsverarbeiter sehr auf Unterstützung und Sensibilisierung durch die DSS angewiesen. In diesem Sinn wird speziell Ziffer 4 von Art. 14 Abs. 1 ausdrücklich begrüsst. Wie schon einleitend erwähnt, muss der neue Gesetzestext praktikabel sein. Dazu sind nicht nur Anleitungen im Sinne der Sensibilisierung wichtig. Die Sensibilisierung sollte unbedingt auch durch eine kompetente Beratung ergänzt werden. In diesem Sinne sollte in Art. 14 die Beratung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern explizit als eigene Aufgabe aufgenommen werden. Dies auch, weil nur die DSS Einsitz im Europäischen Datenschutzausschuss hat und gehalten ist, relevante Informationen an die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter weiterzugeben. Sie verfügt somit über Informationen, die die Gemeinden gar nicht haben können.

Nach Art. 16 Abs. 2 letzter Satz kann die DSS den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstossen. Dies gilt nicht im Rahmen der DSGVO, sondern im Rahmen der DSRL-PJ. Eine solche Warnung ist zu begrüssen, da sie eine Beratung impliziert.

Art. 16 Abs. 5 der Vorlage wird ausdrücklich begrüsst. Wie schon erwähnt, werden Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter auf eine Beratung durch die DSS angewiesen sein. Eine Beratung und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typischen Bedürfnissen wird in diesem Sinne ausdrücklich befürwortet. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten.

Im Rahmen von Art. 20 Abs. 2 ist eine ganze Reihe von angemessenen und spezifischen Massnahmen zu treffen, die nicht abschliessend ist ("insbesondere"). Eine solche Bestimmung mag für ein Grossunternehmen mit einer eigenen

Informatikabteilung praktikabel sein. Bei den Gemeinden ist dies jedoch nicht der Fall. Deshalb sollte, wie schon in der Einleitung erwähnt, eine Unterstützung für die Praxis geschaffen werden. Zuständig wäre wohl die DSS.

Bei Art. 21 ist Abs. 1 Ziff. 6 von spezieller Relevanz für die Gemeinden und wird als solcher begrüsst.

Art. 23, der thematisch dem bestehenden Art. 23 DSG entspricht und denselben Themenbereich regelt, wird in der Praxis sehr wichtig sein. Hier ist jedoch bei Abs. 3 zu erwähnen, dass in diesen Bestimmungen so viele Verweise auf andere Bestimmungen vorhanden sind, dass es zum Verständnis in der Praxis eine Anleitung durch das Amt für Justiz brauchen wird. Alternativ sollte der Gesetzestext vereinfacht werden.

Art. 24 regelt die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses und damit auch den Personalbereich der Gemeinden. Das Gemeindepersonal wird in Abs. 8 Ziff. 6 ausdrücklich genannt. Damit wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Die Bestimmung ist von Seiten der Gemeinden sehr zu begrüßen.

Insgesamt ist noch einmal zu wiederholen, dass Art. 24 begrüsst wird und der Regierung zuzustimmen ist, dass hiermit die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO umgesetzt wird.

Das Archivwesen gilt ohne Zweifel als eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Derzeit wird das Archivwesen der Gemeinden in Art. 21 ff. Archivgesetz speziell geregelt. Es mag sein, dass das Archivgesetz in Folge der DSGVO anzupassen ist. Das Archivwesen der Gemeinden wird auch in Zukunft als eine Aufgabe von öffentlichem Interesse zu qualifizieren sein. Damit fallen die Gemeindearchive personell und auch in Sachen des Fachwissens nicht so ausgestattet sind, dass sie selbständig angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäss Art. 20 Abs. 2 Satz 2 vorsehen können. In diesem Sinne und auch im Sinne einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bestimmung wird es unumgänglich sein, dass die DSS zu den zehn Punkten von Art. 20 Abs. 2 konkrete Richtlinien erlässt. Ohne eine Mitwirkung durch die DSS droht Art. 26 Abs. 1 Satz 2 toter Buchstabe zu werden. Anzuführen bleibt, dass in den Gemeinden insbesondere Gesundheitsangaben im Bereich Personal verarbeitet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten müssen diese dann auch zum Teil archiviert werden, weshalb die Gemeinden unter Art. 26 der Vorlage fallen. Nicht vergessen werden darf zudem im Bereich Archivwesen die historische

Aufgabe der Gemeinden, welche dem Datenschutz nicht zum Opfer fallen darf, sondern als höheres Interesse zu gewichten ist.

Im Rahmen von Art. 31 Abs. 1 Ziff. 2 trifft den Verantwortlichen die Pflicht durch geeignete und technische und organisatorische Massnahmen eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken auszuschliessen (siehe Erläuterung auf Seite 72). Dabei sollen die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es Verantwortliche gibt, die dem nicht ohne Unterstützung von einer anderen Seite nachkommen können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei den Gemeinden dieses Knowhow in einer umfassenden Weise vorhanden ist. Deshalb wäre es auch hier im Sinne der Schaffung von Synergien, wenn zu diesem Teil eine Unterstützung durch die DSS vorhanden wäre.

Bei Art. 32 ist Satz 2 von Abs. 1 zu begrüssen. Die Löschung dürfte generell in der heutigen Praxis nur selten gelebt werden. Die Löschung ist demgemäss eine grosse Anforderung an die Verantwortlichen. Deshalb ist die Ausnahme, dass anstelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung treten kann, aus Anwendersicht zu begrüssen. Eine Löschung von Daten widerspricht zudem grundsätzlich dem Prinzip der Unveränderlichkeit eines (elektronischen) Archives.

Art. 33, der eine Einschränkung des Widerspruchsrechts gegenüber öffentlichen Stellen begründet, ist ebenfalls zu begrüssen. Allerdings wäre es wünschenswert, dass eine Liste von Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung verpflichtend vorsehen, erstellt wird. Die Erstellung einer solchen Liste wäre sicher im Sinne einer einheitlichen Praxis.

Die DSRL-PJ wird in der Gesetzesvorlage ebenfalls umgesetzt. Die Komplexität und Abstraktheit des Gesetzes ist auch hier gegeben. Aus Sicht der Gemeinden ist es zentral, dass die gesetzlichen Regelungen praktikabel sein werden. Dies gilt im Bereich der DSRL-PJ für die Gemeindepolizei. Die Gemeinden verfügen im Bereich der Gemeindepolizei nicht über die notwendigen Ressourcen, um die vorgeschlagenen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob zwei verschiedene Standards z.B. im Rahmen der Datensicherheit grundsätzlich zielführend sind. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindepolizei nicht ausschliesslich im Bereich der DSRL-PJ tätig ist. Somit ist für die Gemeindepolizei auch die DSGVO und das damit verbundene Gesetz anwendbar. Wenn es als nötig erachtet wird, dass hier zwei unterschiedliche Standards eingeführt werden, muss auch in diesem Bereich eine Anleitung erstellt sein, was für Mischformen gilt. Es ist nicht realistisch, dass die Gemeindepolizei während ihrer Tätigkeit zwei verschiedene

Hüte trägt und je nach Tätigkeit sich an den Regeln der DSRL-PJ oder an den Regeln nach der DSGVO orientiert.

Insgesamt erscheint die Richtlinie für die Gemeinden nur sehr schwierig umzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen sind nicht verhältnismässig. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, damit die neuen gesetzlichen Vorgaben praktikabel sind. Aus Sicht der Gemeinden ist fraglich, ob eine so umfassende Regelung wie in Art. 40 – 79 wirklich nötig ist. Es sollte überlegt werden, ob nicht Teile dieser zahlreichen Bestimmungen im Bereich der Umsetzung der DSGVO verschmolzen werden können. Dies wäre für die Praxis viel einfacher.

Der hohe Abstraktionsgrad der Regierungsvorlage zeigt sich auch im Teil zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680 (DSRL-PJ). Art. 40 der Vorlage bestimmt, dass die Vorschriften dieses Teils für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Verwaltungsstraftaten zuständigen öffentlichen Stellen gilt, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgabe verarbeiten. Welche öffentlichen Stellen hiermit gemeint sind, wird offengelassen. In den Erläuterungen zu Art. 40 ist auf Seite 82 nachzulesen, dass dies beispielsweise die Landespolizei oder die Staatsanwaltschaft sind. Weitere Behörden werden nicht genannt. Auch wenn Art. 40 dem § 45 der Rezeptionsvorlage entspricht und obwohl die Erläuterungen zu Art. 40 teils wortgleich zu den Erläuterungen zu § 45 der Rezeptionsvorlage sind, ist dies nicht befriedigend (siehe Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11325 vom 24.02.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eines Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs-und-Umsetzungsgesetz EU-DSAnBUG-EU) S. 110 f.).

Es mag sein, dass solch abstrakte Bestimmungen in Deutschland dem Bestimmtheitsgebot genügen können. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt jedoch, dass man weiss, was gilt. So sollten die öffentlichen Stellen, die in Art. 40 genannt werden, explizit aufgezählt werden. So ist davon auszugehen, dass auch die Gemeindepolizei unter diese Bestimmung fällt (siehe auch Art. 64 c und Art. 64 d Gemeindegesetz und Bericht und Antrag 114/2016, S. 19 ff.).

Zudem sollte klar definiert werden, wann für diese öffentlichen Stellen die Richtlinie und wann die Regelungen der DSGVO massgebend sind. Die Erwähnung auf Seite 83, dass die Regelungen der DSGVO "im Übrigen" gelten, ist nicht ausreichend.

In Art. 43 Abs. 2 werden geeignete Garantien definiert (s. Ziff. 1 - 8). Hier stellt sich die Frage, ob solche Garantien nicht Allgemeinmassnahmen zur Datensicherheit im Sinne von Art. 59 darstellen und somit keinen eigenen Stellenwert haben. So sind die Pseudonymisierung in Ziff. 6 oder die Verschlüsselung in Ziff. 7 Massnahmen zur Datensicherheit. Solch geeignete Garantien machen nur dann Sinn, wenn sie einen Mehrwert zu Art. 59, der allgemeinen Bestimmungen zur Datensicherheit, enthalten.

Im selben Sinn stellt sich bei Art. 45 die Frage zu den geeigneten Garantien. Eine unbefugte Kenntnisnahme oder eine getrennte Verarbeitung sind ebenfalls allgemeine Massnahmen zur Datensicherheit, die sowieso zu beachten sind. Es stellt sich auch hier die Frage des Mehrwertes.

Die Gemeindepolizei ist sicher als ein Verantwortlicher zu qualifizieren. Es sollte definiert werden, in welchen Fällen die Gemeindepolizei in den jeweiligen Gemeinden für sich allein oder gemeinsam mit der Gemeindepolizei der anderen Gemeinden ein gemeinsamer Verantwortlicher nach Art. 58 darstellt.

Ebenso sollte definiert werden, wann die Gemeindepolizei zusammen mit der Landespolizei als ein gemeinsam Verantwortlicher im Sinne von Art. 58 zu qualifizieren ist. Dabei sollte die Aufgabenverteilung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen in Art. 58 entsprechend den Ressourcen erfolgen. Ganz allgemein sollte bei der Umsetzung der Richtlinie darauf geachtet werden, dass ein hohes Schutzniveau für betroffene Personen erreicht wird und unnötige Bürokratie vermieden wird.

Stellungnahme aus Sicht der Familienforschung und Dorfchronik

Dieser Teil Stellungnahme beschäftigt sich mit der Anwendung und den Auswirkungen der DSGVO und des neuen Datenschutzgesetzes auf die wissenschaftliche Forschung, insbesondere auf die genealogische Forschung in Liechtenstein.

Die Forschung im Bereich der Genealogie hat in Liechtenstein eine lange Tradition, sie ist ein wichtiger Teil der liechtensteinischen Heimatgeschichte. In einem kleinen Gemeinwesen ist das Wissen um verwandtschaftliche Beziehungen im täglichen privaten und beruflichen Umgang wichtig. Dementsprechend ist auch das Interesse und das Bedürfnis der Bevölkerung an der genealogischen Forschung sehr gross.

In den vergangenen vierzig Jahren haben fast alle Gemeinden eigene Familienchroniken veröffentlicht, die die Stämme der liechtensteinischen Familien bis ins 16. Jahrhundert zurück erfassen. In Planken wurde 2010 ein Familienbuch durch die Plankner Familienbuch Stiftung herausgegeben. In Triesenberg, Schaan,

Ruggell, Eschen und Vaduz wurden auch eigene Stiftungen oder Vereine gegründet, die von den Gemeinden finanziert werden und die Aufgabe haben, die genealogischen Daten der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, zu verwalten und vor allem auch zu veröffentlichen. Neben den in Buchform publizierten Familienchroniken stellen Triesenberg und Ruggell diese Daten auch elektronisch bzw. online zur Verfügung. In weiteren Gemeinden ist die online-Publikation in Planung. Es besteht ferner ein Projekt, die einzelnen Datenbanken der Gemeinden resp. Stiftungen / Vereine zu vernetzen und eine gemeindeübergreifende Datenbank für genealogische Daten zu schaffen, die dann auch öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Den liechtensteinischen Gemeinden war und ist die genealogische Forschung immer ein grosses Anliegen. Sie haben in den letzten Jahren Beträge in Millionenhöhe in die genealogische Forschung investiert.

Durch die Übernahme der DSGVO wird die genealogische Forschung erheblich erschwert. Die DSGVO ist auf personenbezogene Daten lebender Personen, nicht aber auf Daten verstorbener Personen anwendbar. Die bestehenden genealogischen Datenbanken im Land enthalten neben den Daten verstorbener Personen auch tausende Datensätze von lebenden Personen.

Daher stellen sich folgende Fragen: Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese Datenbanken in Bezug auf lebende Personen gemäss DSGVO rechtmässig weiterhin genutzt, weitergeführt werden und vor allem veröffentlicht werden? In zwei Gemeinden sind die Daten bereits online gestellt, in anderen Gemeinden ist die online-Publikation in Planung.

Die Vorsteherkonferenz hat aus diesem Grund bereits mit Schreiben vom 23. August 2017 dem Justizministerium ihre Besorgnis über die Auswirkungen der DSGVO auf die genealogische Forschung zum Ausdruck gebracht und die Abklärung ihrer Fragen gefordert. Sie hat informiert, dass es nicht möglich ist, die Zustimmung jeder einzelnen Person, deren Daten verarbeitet werden, einzuholen, weil der administrative Aufwand dafür zu hoch ist und erfahrungsgemäss die Zahl der Rückmeldungen der angeschriebenen Personen gering ist. Die Vorsteherkonferenz ersuchte um Abklärung, welche Möglichkeiten bestehen, entsprechende nationale Regelungen zu schaffen, um das Sammeln und Publizieren von personenbezogenen Daten im Bereich der genealogischen Forschung im bestehenden Rahmen weiterhin zu ermöglichen.

Sowohl das Justizministerium als auch das Amt für Justiz hatten zugesagt, das Anliegen zu überprüfen und den gesetzgeberischen Spielraum, den die DSGVO den einzelnen Staaten gewährt, soweit als möglich auszunützen.

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht enthält keinerlei Ausführungen zur Problematik der genealogischen Forschung. Das Anliegen der Vorsteherkonferenz wird mit keinem Wort erwähnt.

Zwar wurden in Art 25 DSGVO Regelungen für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken geschaffen. Diese betreffen aber ausschliesslich besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, zu denen der grösste Teil der genealogischen Daten gerade nicht zählt und für die daher die allgemeinen Regeln des Art. 6 DSGVO gelten. Unter besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten versteht die DSGVO Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung.

Am 29. Januar 2018 fand eine Besprechung zwischen dem Amt für Justiz und Vertretern der Vorsteherkonferenz sowie Vertretern verschiedener Institutionen, die sich mit wissenschaftlicher Forschung befassen, statt. Es wurden dabei dem Amt für Justiz nochmals die Bedeutung der historischen Forschung, insbesondere der Genealogie und die Dringlichkeit von Ausnahmeregelungen dargelegt.

Das Amt für Justiz sagte zu, einen Vorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung auszuarbeiten.

Mit E-Mail vom 14. Februar 2018 teilte das Amt für Justiz mit, dass mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für Private eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine rechtmässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche und historische Forschung bestehe.

Voraussetzung ist ein „berechtigtes Interesse“ des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung, wobei es sich dabei um ein individuell-privates Interesse handeln muss. Unter dem berechtigten Interesse kann jedes ideelle oder wirtschaftliche Interesse verstanden werden. Darunter fällt auch die wissenschaftliche Forschung und damit auch die Genealogie. Eine Grenze stellen die überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person dar. Eine Abwägung zwischen den Interessen des Verarbeiters und des Betroffenen ist vorzunehmen.

Das Amt für Justiz kommt zum Schluss, dass für Private, dazu zählen die Stiftungen für Dorfchronik und Ahnenforschung in Schaan, Ruggell, Eschen und Vaduz sowie der Verein Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe und es keiner gesetzlichen Anpassungen aufgrund der DSGVO bedürfe.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen können sich gemäss Amt für Justiz auf die Rechtfertigungsgründe der Art. 6 Abs. 1 lit. c (Verarbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht) oder lit. e (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt) stützen, wobei für die beiden Rechtfertigungsgründe eine nationale gesetzliche Grundlage erforderlich ist, die das Amt für Justiz in Art. 12 Abs. 2 lit. f GemG (die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens) sieht. Anpassungsbedarf bestehe hinsichtlich Art. 121a GemG.

Die Gemeinde Planken hat die Ausführungen des Amtes für Justiz zur Kenntnis genommen, hat aber massive Bedenken, dass Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) als Rechtfertigungsgrund für Private und Art. 12 lit. f GemG als gesetzliche Grundlage für Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO als Rechtfertigungsgrund für öffentliche Stellen ausreichen, um die genealogischen Datenbanken rechtmässig weiterzuführen oder aufzubauen und die Ergebnisse der genealogischen Forschung in Bezug auf lebende Personen (online) veröffentlichen zu können.

Erwägung 160 der DSGVO erwähnt die Forschung im Bereich der Genealogie ausdrücklich, womit klargestellt ist, dass die Genealogie unter den Forschungsbegriff des DSGVO fällt.

Art. 6 Abs. 1 der DSGVO nennt sechs Rechtfertigungsgründe, unter denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmässig ist. Für die Verarbeitung von Daten der genealogischen Forschung kommen die nachstehenden in Frage:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- b) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
- c) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Die Einwilligung jeder betroffenen Person einzuholen ist im Bereich der Ahnenforschungsprojekte, die die Stiftungen resp. Gemeinden betreiben, aufgrund der

grossen Anzahl Personen nicht möglich. Der administrative Aufwand dafür ist zu gross.

Der Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f, die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses, setzt als einziger eine Abwägung zwischen dem Interesse des Verarbeiters und dem Interesse der betroffenen Person voraus. Das Erfordernis der Interessenabwägung ist jedoch für die Rechtsanwender mit vielen Unsicherheiten belastet und wird in der DSGVO auch nicht konkretisiert. Welches Interesse den Vorrang hat, können letztlich nur die Aufsichtsbehörden und im Instanzenweg die Gerichte entscheiden. Bis dahin bleibt aber für jeden Verantwortlichen die Unsicherheit, welches Interesse überwiegt, ob letztlich die Verarbeitung der Daten rechtmässig war und was dies für Folgen hat.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen dürfen Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO). Dazu muss aber innerstaatlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. f GemG fällt folgende Aufgabe in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden „die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens“. Ob diese gesetzliche Grundlage allein ausreicht, dass die Gemeinden genealogische Forschung betreiben und veröffentlichen, ist fraglich.

Die strenge datenschutzrechtliche Praxis und die Erfahrungen mit den Datenschutzbehörden im Bereich genealogische Forschung, lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die DSGVO ohne innerstaatliche zusätzliche Bestimmungen für die genealogische Forschung ausreicht, um - wie von der Vorsteherkonferenz gefordert - die Ahnenforschungsprojekte wie bisher weiterführen und veröffentlichen zu können, ohne dass die Einwilligung jeder betroffenen Person eingeholt werden muss.

Wenn Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Grundlage für die genealogische Forschung Privater ausreicht, wie das Amt für Justiz erläutert hat, fragt es sich, warum im österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ein spezieller Artikel über die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke (§7) geschaffen wurde, der u.a. den Fall regelt, dass die Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen mangels Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

In Liechtenstein besteht unbestreitbar seit langem ein öffentliches Interesse an der genealogischen Forschung. Zur Wahrung dieses Interesses muss es möglich sein,

genealogische Daten zu verarbeiten. Die genealogische Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschichtsforschung, die Familienchroniken sind ein Kulturgut von gesellschaftlich nicht zu unterschätzender Bedeutung. Gerade in der heutigen globalisierten Welt gewinnt die kulturelle Identität eines Gemeinwesens immer mehr an Bedeutung. Die Förderung des historischen Bewusstseins, die Erforschung und Dokumentation unserer Geschichte, das Wissen um unsere Herkunft sind wichtige soziale und politische Aufgaben und somit von öffentlichen Interesse. Die Familienchroniken sind Teil dieser Aufgabe, die die Gemeinden mit viel Einsatz und finanziellen Engagement wahrnehmen.

Die Ahnenforschungsstiftungen wurden von den jeweiligen Gemeinden gegründet und werden von diesen finanziert mit dem Auftrag, Ahnenforschung über die Bürger und Bürgerinnen der jeweiligen Gemeinden zu betreiben. Die Stiftungen bzw. Vereine erfüllen als Private Aufgaben im öffentlichen Interesse. Auch nicht-staatliche Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können den Rechtfertigungsgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO für sich in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Planken erkennt die klare Notwendigkeit, dass für einen solchen Rechtfertigungsgrund (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) eine entsprechende nationale Rechtsgrundlage geschaffen werden muss oder, wenn man sich auf Art. 12 Abs. 2 lit. f GemG stützen will, dieser zu ergänzen ist.

2018/315 Vernehmlassung der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes (Anpassung der Sportförderstrukturen)

Sachverhalt Die Erfahrungen im Bereich der Sportförderung in den letzten Jahren haben die Regierung veranlasst, die Sportförderstrukturen auf ihre Effizienz, Effektivität und Aktualität hin zu überprüfen. Hierzu wurde im April 2014 eine Projektgruppe eingesetzt, welche sich aus Vertretern von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Sportorganisationen zusammensetzte. Die Projektgruppe hat festgestellt, dass die Sportförderung in Liechtenstein grundsätzlich gut funktioniert. Im Weiteren hat die Analyse der Projektgruppe jedoch ergeben, dass viele Gremien und Ansprechpartner in die Sportförderung involviert sind. Dies hat teilweise eine unklare Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur Folge. Zudem wurde festgestellt, dass die aktuelle Ausgestaltung der Sportförderstrukturen eine langfristige und nachhaltige Planung hinsichtlich Finanzen und Projekten in der Breiten-, Leistungs- und Spitzensportförderung erschwert. Um diese Punkte zu

verbessern, ist eine Anpassung der Sportgesetzgebung aus dem Jahre 2000 angezeigt.

Mit der vorliegenden Revision des Sportgesetzes sollen oben erwähnten Punkte verbessert und die Grundlage für die Anpassung der Sportförderstrukturen geschaffen werden. Die Regierung soll neu mittels Leistungsvereinbarung die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen teilweise oder gänzlich an Institutionen delegieren können. Gestützt auf diese Grundlage beabsichtigt die Regierung, zukünftig eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC) abzuschliessen, um die verbands- und vereinsorientierte Breitensportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung an das LOC zu übertragen. Die bisher dafür zuständige Sportkommission soll aufgelöst werden. Anstelle der operativ tätigen Sportkommission soll die Regierung zur strategischen Beratung einen Sportart einsetzen können.

Dadurch soll eine klarere Trennung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen und des privat-rechtlichen Sports erfolgen. Das LOC wird durch die Übernahme dieser Aufgaben und Verantwortlichkeiten in seiner Aufgabe als zentrale Anlaufstelle für Sportler, Verbände und Vereine gestärkt. Gleichzeitig werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stabsstelle für Sport klarer gefasst.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink is positioned to the left of an official circular seal. The seal contains the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and '9428 PLANKEN' at the bottom, surrounding a central emblem with a star and a shield.